

Lösung Abschlussklausur

Aufgabe 1a)

Der Abgeordnete A kann im Wege des Organstreitverfahrens gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 5, 23, 63 ff. BVerfGG beim Bundesverfassungsgericht beantragen festzustellen, dass er durch den Ordnungsruf der Bundespräsidentin P in seinen verfassungsmäßigen Rechten als Abgeordneter verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Ein solcher Antrag hat Aussicht auf Erfolg, soweit er zulässig und begründet ist.

A) Zulässigkeit

Der Antrag müsste zunächst zulässig sein.

I. [Zuständigkeit des BVerfG]

Anmerkung: Falls nicht bereits im Obersatz angesprochen.

Gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG ist das BVerfG für das Organstreitverfahren zuständig.

II. Parteifähigkeit (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG)

Andere Terminologie: Beteiligtenfähigkeit; das Organstreitverfahren ist ein kontradiktorisches Verfahren, weshalb die Parteifähigkeit von Antragsteller_in und Antragsgegner_in geprüft werden muss.

A als Antragsteller und P als mögliche Antragsgegnerin müssten jeweils parteifähig sein (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG).

Parteifähig sind gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG grundsätzlich oberste Bundesorgane und andere Beteiligte, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Nach § 63 BVerfGG erstreckt sich die Parteifähigkeit allein auf die dort genannten obersten Bundesorgane und mit Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe.

1. Antragsteller

A ist als Bundestagsabgeordneter durch die Regelungen in Art. 38 Abs. 1 S. 2 und Art. 46 ff. GG mit eigenen verfassungsrechtlichen Rechten ausgestattet und damit „anderer“ Beteiligter i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG.¹ Jedoch sind Abgeordnete selbst keine obersten Bundesorgane. Sie stellen darüber hinaus auch keine ständig vorhandenen Untergliederungen im Sinne eines Organteils des Bundestags dar,² sodass die Voraussetzungen des § 63 BVerfGG für den A vorliegend nicht erfüllt sind.

¹ In ständiger Rechtsprechung BVerfGE 143, 1 Rn. 32 m.w.N.

² Vgl. BVerfGE 90, 286, 343; 123, 267, 337; andere Ansicht jedoch noch vertretbar, etwa wenn Bearbeitende argumentieren, der Begriff des Organteils in § 63 und § 64 Abs. 1 BVerfGG müsse

Fraglich ist insofern, ob die Regelung des § 63 BVerfGG Vorrang vor Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG genießt. Es könnte sich insoweit um eine zulässige einfachgesetzliche Konkretisierung handeln (vgl. Art. 94 Abs. 2 S. 1 GG). Jedoch kann die Regelung des § 63 BVerfGG die verfassungsmäßig gewährleistete Parteifähigkeit gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG schon aus Gründen der Normhierarchie nicht beschränken, sodass sie korrigierend verfassungskonform auszulegen beziehungsweise als insoweit als verfassungswidrig und teilnichtig anzusehen ist. Entsprechend findet nur Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG Anwendung. A ist folglich als mit eigenen Rechten ausgestatteter Abgeordneter und „anderer Beteiligter“ i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG parteifähig.

Anmerkung: Da die Frage der Eigenschaft als Organteil grundsätzlich im Rahmen der Parteifähigkeit unerheblich bleiben muss und allein für die Berechtigung zur aktiven Prozessstandschaft i.R.d § 64 Abs. 1 BVerfGG (Antragsbefugnis) relevant wird, kann eine Prüfung durch Bearbeitende hier auch knapper mit dem Hinweis erfolgen, dass zur Vermeidung der uneinheitlichen Bedeutung des Begriffs „Organteil“ in § 63 Abs. 1 BVerfGG und § 64 Abs. 1 BVerfGG allein Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG zu folgen ist und hiernach Bundestagsabgeordnete unzweifelhaft aufgrund der ihnen durch Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG verliehenen Rechte als „andere Beteiligte“ Partei im Organstreitverfahren sein können.³ Eine Subsumtion unter den Begriff des Organteils müsste dann im Rahmen der Antragsbefugnis erfolgen.

2. Antragsgegnerin

Die Bundestagspräsidentin ist durch Art. 40 Abs. 2 GG sowie die GO BT mit eigenen Rechten i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG ausgestattet und damit jedenfalls „andere Beteiligte“.⁴ Sie übt dabei kraft Übertragung durch das Parlament die Ordnungsgewalt des Bundestags gemäß §§ 7 Abs. 1 S. 2, 36 ff. GO BT in eigener Verantwortung und unabhängig aus. Mithin ist sie vorliegend selbst taugliche Antragsgegnerin gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG.

Anmerkung: Mit entsprechender Begründung ist es als noch vertretbar zu werten, wenn Bearbeitende anstelle der Bundestagspräsidentin den Bundestag selbst als Antragsgegner prüfen. Die Ordnungs- bzw. Disziplinargewalt im Bundestag ist insoweit Bestandteil der dem Parlament durch Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten Geschäftsordnungsautonomie.⁵ Da im Ursprung also das Parlament und nicht die Präsidentin Träger dieser Ordnungsgewalt ist, könnte argumentiert werden, dass Antragsgegner der Bundestag selbst sei.⁶

unterschiedlich ausgelegt werden, vgl. etwa *Detterbeck*, in: *Sachs, Grundgesetz*, 18. Aufl. 2018, Art. 93 Rn. 46 m.w.N. in Fn. 279; zum Problem siehe auch *Nellesen/Pützer*, *JuS* 2018, 429, 430. Wer hier die andere Ansicht vertritt, muss Abgeordnete als Organteile unter § 63 BVerfGG subsumieren, sodass ein Streitentscheid entbehrlich wird.

³ Hierzu siehe *Gersdorf*, *Verfassungsprozessrecht und Verfassungsmäßigkeitsprüfung*, 5. Auflage 2019 Rn. 85.

⁴ BVerfGE 27, 152, 157; nicht jedoch, wenn als Verwaltungsbehörde handelnd, vgl. BVerfGE 73, 1, 30; 27 152, 157.

⁵ Vgl. BVerfGE 44, 308, 314 f.; 10, 4, 13.

⁶ A.A. etwa *VerfGH Berlin*, *Beschl. v. 28.8.2019 – VerfGH 189/18*, da gerade der Präsident und nicht das Parlament in seiner Gesamtheit Ordnungsmaßnahmen treffe und somit rechtlich verantwortliche.

3. Zwischenergebnis

A als Antragsteller und P als Antragsgegnerin sind parteifähig.

III. Streitgegenstand (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 64 Abs. 1 BVerfGG)

(Andere Terminologie: Antragsgegenstand)

Fraglich ist, ob ein tauglicher Streitgegenstand vorliegt. Dies sind alle rechtserheblichen Maßnahmen oder Unterlassungen im Rahmen eines verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 64 Abs. 1 BVerfGG).

Ein verfassungsrechtliches Rechtsverhältnis ist dann gegeben, wenn es sich nicht bloß um ein einfachgesetzliches Rechtsverhältnis handelt, d.h. wenn die Streitigkeit durch Auslegung des Grundgesetzes zu entscheiden ist. Eine Maßnahme oder Unterlassung ist dann rechtserheblich, wenn sie rechtlich verbindlich ist oder mittelbar eine gleich intensive Wirkung entfaltet.

Zwischen den Verfahrensbeteiligten besteht vorliegend aufgrund des gegenüber A erteilten, seine Rechtspositionen im Bundestag berührenden Ordnungsrufs Streit über den Umfang der grundgesetzlichen Rechte und Pflichten aus der parlamentarischen Disziplinargewalt der Präsidentin des Bundestags einer- und aus dem Abgeordnetenstatus aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG andererseits.

Dies stellt einen tauglichen Streitgegenstand dar.

Anmerkung: Da dieser Punkt hier unproblematisch ist, kann eine Prüfung hier auch kurz und im feststellenden Stil gehalten werden.

IV. Antragsbefugnis (§ 64 Abs. 1 BVerfGG)

Der Abgeordnete A müsste gemäß § 64 Abs. 1 BVerfGG geltend machen, dass er durch den Ordnungsruf in seinen ihm vom Grundgesetz übertragenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Insoweit genügt für eine Antragsbefugnis die Möglichkeit einer solchen Verletzung bzw. Gefährdung. Diese besteht dann, wenn eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung nicht von vornherein und nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen erscheint.

A beruft sich vorliegend auf sein Recht, sich frei in den Sitzungen des Bundestags zu äußern und an diesen teilzunehmen.

Ein solches Recht kann sich zunächst nicht aus Grundrechten, näher aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG, ergeben. So unterfällt das Rederecht Abgeordneter gerade nicht dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit.⁷ Es stellt vielmehr eine Kompetenz zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben dar, die den Status Abgeordneter wesentlich mitbestimmt.⁸ Die freie Rede Abgeordneter und die Teilnahme an Sitzungen dienen insoweit unmittelbar der Erfüllung verfassungsrechtlicher Staatsaufgaben, sodass

⁷ BVerfGE 60, 374, 380.

⁸ Vgl. VerfGH BW, Urt. v. 22.7.2019 – 1 GR 1/19, 1 GR 2/19 = NVwZ 2019, 1437 Rn. 34.

sich Bundestagsabgeordnete diesbezüglich nicht auf Grundrechte – als Abwehrrechte gegenüber dem Staat – berufen können.⁹ Darüber hinaus dient das Verfahren des Organstreits vor dem Bundesverfassungsgericht gerade nicht der Durchsetzung von Grundrechten, sondern solcher Rechte, die sich aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Status der Beteiligten ergeben.¹⁰

Anmerkung: Eine derart umfangreiche Prüfung kann nur von sehr guten Bearbeitenden erwartet werden. Wird diese Problematik überhaupt kurz erörtert, ist dies positiv zu bewerten.

Vielmehr kann sich A als Bundestagsabgeordneter nur auf seine Statusrechte aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG berufen. Diese umfassen zur Gewährleistung der Ausübung des freien Mandats auch das Recht zur Teilnahme, Abstimmung und Rede im Bundestag.

Anmerkung: Ist es auch vertretbar, dass Bearbeitende bereits hier ausführlich die einzelnen organschaftlichen Rechte aus dem freien Mandat in Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG ableiten.

Indem das Tragen der Stoffblume durch den A während seiner Anwesenheit in der Plenarsitzung mittels Ordnungsrufs beanstandet wurde, erscheint es als nicht ausgeschlossen, dass er dadurch in seinem Teilnahme- und Rederecht beeinträchtigt wurde. Vorliegend ist es mithin möglich, dass A durch den Ordnungsruf in seinen Rechten als Abgeordneter aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG verletzt wurde.

V. Ordnungsmäßigkeit des Antrags und Frist (§§ 23 Abs. 1, 64 Abs. 2 und § 64 Abs. 3 BVerfGG)

In Ermangelung entgegenstehender Angaben im Sachverhalt kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass eine die Ordnungsvorschriften der §§ 23 Abs. 1, 64 Abs. 2 BVerfGG wahrende Antragstellung noch möglich ist. Die Frist für die Antragstellung beträgt insofern 6 Monate nach Bekanntgabe der beanstandeten Maßnahme oder Unterlassung (§ 64 Abs. 3 BVerfGG).

VI. Rechtsschutzbedürfnis

Fraglich ist, ob vorliegend ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Mangels entgegenstehender Angaben ist vom Vorliegen des durch die sonstigen Sachentscheidungsvoraussetzungen bereits indizierten Rechtsschutzbedürfnisses auszugehen. Insbesondere wurde gegen die durch die Bundestagspräsidentin verhängte parlamentarische Ordnungsmaßnahme zunächst erfolglos das von der Geschäftsordnung des Bundestages vorgesehene Einspruchsverfahren nach § 39 GO BT durchgeführt.¹¹

VII. Zwischenergebnis

Der Antrag ist zulässig.

⁹ BVerfGE 60, 374, 380; vgl. auch VerfGH BW, Urt. v. 22.7.2019 – 1 GR 1/19, 1 GR 2/19 = NVwZ 2019, 1437 Rn. 34.

¹⁰ BVerfGE 148, 11 Rn. 31.

¹¹ Hierzu BVerfG, Beschl. v. 17.9.2019 – 2 BvE 2/18.

B) Begründetheit

Der Antrag müsste überdies begründet sein. Das setzt voraus, dass A durch den Ordnungsruf der Bundestagspräsidentin in seinen Abgeordnetenrechten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG verletzt oder unmittelbar gefährdet wurde. Dies liegt dann vor, wenn sich ein entsprechendes Recht aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG zugunsten des A ergibt und der Ordnungsruf verbunden mit der Aufforderung, die blaue Stoffblume abzulegen, in dieses Recht ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung eingegriffen und P somit ihre verfassungsrechtlichen Befugnisse als Bundestagspräsidentin überschritten hat.

Anmerkung: Ein von diesem Lösungsvorschlag abweichender Begründetheitsaufbau ist immer vertretbar, wenn er in logischer Prüfung das verletzte Recht und den (nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigten) Eingriff beleuchtet. Aufgrund der zu prüfenden Eingriffssituation bietet sich hier eine Untergliederung in Recht – Eingriff – Verfassungsrechtliche Rechtfertigung an.

I. Recht aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG

Fraglich ist zunächst, ob der Abgeordnete A tatsächlich ein Recht, sich frei in den Sitzungen des Bundestags zu äußern und an diesen teilzunehmen, aus der Verfassung ableiten kann.

Ein solches Recht des A könnte sich aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und seinem Status als Abgeordneter des Bundestags ergeben.

Abgeordnete repräsentieren in ihrer Gesamtheit das Volk und beziehen diesbezüglich unmittelbar demokratische Legitimation aus der Wahl zum Deutschen Bundestag. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Bundestags muss für Abgeordnete insofern verfassungsrechtlich gewährleistet sein, an dessen Arbeit, seinen Verhandlungen und Entscheidungen frei mitwirken zu können. Teil des verfassungsmäßigen Status Abgeordneter ist deshalb das Recht zur freien Teilnahme, Abstimmung und Rede im Bundestag als Ausprägung des Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG.

Mithin kann sich A hier auf das Anwesenheits- und Rederecht aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG berufen.

Anmerkung: Werden die Rechte des Abgeordneten bereits in der Prüfung der Antragsbefugnis hergeleitet, kann dieser Punkt kürzer ausfallen. Entsprechend den Ausführungen zur Antragsbefugnis scheidet eine Prüfung von Grundrechten jedenfalls aus.

II. Eingriff

In den Gewährleistungsbereich dieser Rechte könnte aufgrund des Ordnungsrufs der P eingegriffen worden sein.

Vorliegend war A durch den Ordnungsruf angehalten, seine Ansteckblume während der Sitzung des Bundestags abzulegen und musste anderenfalls mit weiteren Ordnungsrufen und schließlich dem Ausschluss aus der Sitzung rechnen. Er konnte mithin nicht weiter nach seiner Vorstellung, also nicht mehr frei am Plenum teilnehmen und im Rahmen

dessen von seinem Rederecht Gebrauch machen, ohne das Symbol der blauen Blume abzulegen.

Hierdurch wurden seine Statusrechte aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG jedenfalls verkürzt, sodass ein Eingriff vorliegt.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff in das Statusrecht des Abgeordneten könnte jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Die Statusrechte Abgeordneter sind ihrerseits grundsätzlich nicht unbeschränkt gewährleistet. So sind das Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht im Bundestag durch andere Güter von Verfassungsrang begrenzt. Zu Verfassungsrechten in diesem Sinne gehören insbesondere die Ordnung der Debatten im Bundestag, die Funktionsfähigkeit des Bundestags sowie die Würde und das Ansehen des Parlaments.¹² Zur Wahrung der Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Bundestags finden sich als Konsequenz seiner Geschäftsordnungsautonomie nähere Ausgestaltungen hinsichtlich möglicher Ordnungsmaßnahmen in der GO BT.

Es obliegt insoweit der Bundestagspräsidentin Sitzungen einzuberufen, die Würde und Rechte des Bundestages zu wahren, seine Arbeit zu fördern, gerecht und unparteiisch Sitzungen zu leiten sowie die Ordnungsgewalt im Sitzungssaal auszuüben, § 7 Abs. 1 S. 1, 2 GO BT. Verletzen Mitglieder des Bundestags die Ordnung oder Würde des Parlaments, können sie gem. § 36 Abs. 1 S. 2 GO BT unter Namensnennung zur Ordnung gerufen werden.

Ein Ordnungsruf zum Schutz der Würde und Funktionsfähigkeit des Parlaments könnte den A aber unzulässig in seinen hochrangigen Rechten als Abgeordneter, insbesondere dem Anwesenheits- und Rederecht, beschränkt haben, wenn die betroffenen Statusrechte des A im Rahmen einer Einzelfallabwägung als vorrangig gegenüber den betroffenen Rechten des Bundestags (Repräsentations- und Funktionsfähigkeit) zu betrachten sind.

Anmerkung: Prüfen Bearbeitende die nachstehende Abwägung im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, so ist dies jedenfalls nicht als schwerwiegender Fehler zu bewerten. Grundsätzlich findet jedoch der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zwischen Teilen der Staatsgewalt untereinander, sondern nur in dem Verhältnis von Staat zu Bürger_innen, Anwendung. Kommen die Bearbeitenden hier überhaupt zu einer umfassenden Abwägung zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern, ist dies aber als positiv zu bewerten.

Grundsätzlich handelt es sich um jeweils hochrangige Verfassungsgüter, wobei insbesondere dem freien Mandat des Abgeordneten und dessen Statusrechten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG aufgrund der demokratischen Legitimation durch das Volk besonderes Gewicht zukommt. Jedoch müssen die Rechte einzelner Abgeordneter dann zurücktreten, wenn anderenfalls die Arbeit des Bundestages und dessen Ansehen über Gebühr beeinträchtigt werden. Die Bundestagspräsidentin übt diesbezüglich gem. § 7 Abs. 1 GO BT in eigener Verantwortung das Ordnungsrecht des Bundestages aus.

¹² Hierzu BVerfGE 80, 188, 219, 222; 84, 304, 321.

Aufgrund dessen und wegen der Tatsache, dass Entscheidungen in Ausübung der Ordnungsgewalt typischerweise aus der konkreten Situation heraus getroffen werden, ohne dass vor der Entscheidung die Gelegenheit zu einer tiefergehenden Prüfung des Sachverhalts besteht, muss ihr zur effektiven Ausübung dieser Aufgabe auch ein Spielraum bei der Einschätzung zukommen, wann die Würde des Bundestages und seine Ordnung verletzt sind.¹³

Nach Auffassung der Bundestagspräsidentin widersprach das Tragen der blauen Blume, die sie als eine blaue Kornblume wahrnahm, der Würde des Parlaments und verletzte die parlamentarische Ordnung. Die blaue Kornblume gilt insoweit politisch als ein Erkennungszeichen für die deutschnationale Bewegung des antisemitischen Politikers Georg von Schönerer und als früheres Symbol der NSDAP. Das Tragen von Symbolen mit Bezug zum Nationalsozialismus als nonverbaler Ausdruck politischer Haltung berührt dabei auch grundsätzlich die Würde und Ordnung des Parlaments.¹⁴ Vorliegend trug A die blaue Blume zudem in einer Sitzung kurz nach einer Gedenkfeier anlässlich der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. Dies hatte bereits im Vorfeld eine breite Negativberichterstattung über das Verhalten des A und das politische Symbol der blauen Kornblume hervorgerufen. Hierdurch kam es auch zu nachhaltigen Unruhen in der Parlamentssitzung und somit einer Beeinträchtigung der Arbeitsweise des Bundestags. Ob A dabei die blaue Stoffblume für sich als Symbol deutscher Romantik begreift, kann dann nicht maßgeblich sein, wenn diese schlechthin als verfassungsfeindliches Symbol verstanden werden musste bzw. wenn ein entsprechender Anschein bestand und hierdurch die Abläufe in der parlamentarischen Sitzung und die Würde des Bundestags nachhaltig gestört wurden. Insbesondere aufgrund des Zeitpunkts der Sitzung und der vorangegangenen medialen Aufmerksamkeit konnte die Bundestagspräsidentin unter Zugrundelegung des ihr im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen zustehenden Beurteilungsspielraums davon ausgehen, dass die Ordnung des Bundestags und dessen Würde durch das Tragen einer so signifikanten blauen Blume gestört wurden.

Darüber hinaus hatte A nach Ablegen der Blume die ansonsten unbeschränkte Möglichkeit, seine Rechte im Plenum weiter wahrzunehmen und an der Sitzung des Bundestags teilzunehmen. Der Ordnungsruf ist insofern auch das mildeste in der Geschäftsordnung des Bundestages vorgesehene Ordnungsmittel, sodass hierin angesichts des die Würde des Bundestags betreffenden Ordnungsverstoßes keine unangemessene Folge besteht.

Anmerkung: Mit entsprechender Begründung ist hier auch eine andere Ansicht vertretbar.

Insoweit könnte argumentiert werden, dass das Parlament die von A durch das Tragen der Blume nach außen kommunizierte politische Haltung, obgleich sie dem Gedenken des Holocausts in

¹³ Vgl. VerfGH Berlin, Beschl. v. 28.8.2019 – VerfGH 189/18 – juris Rn. 27 m.w.N und SächsVerfGH, Beschl. v. 22.6.2012 - Vf. 58-I-12 = NVwZ-RR 2012, 785, 786; siehe auch *Glauben/Breitbach*, DÖV 2018, 855, 855 f.

¹⁴ Vgl. i.E. SächsVerfGH, Beschl. v. 22.6.2012 - Vf. 58-I-12 = NVwZ-RR 2012, 785 bereits hinsichtlich des Tragens der Bekleidungsmarke „Thor Steinar“ als geplante Protestaktion einer Fraktion gegen die nach ihrer Ansicht gegebene Ächtung der Marke.

gewisser Weise zuwiderlaufen mag, im demokratischen Diskurs „aushalten“ muss. So sind Sitzungen des Parlaments zuvörderst auf den Austausch verschiedener Standpunkte und politischer Ansichten gerichtet.¹⁵ Das Parlament hat insofern die Aufgabe, Forum für Rede und Gegenrede zu sein.¹⁶ Gerade hierfür beziehen Abgeordnete demokratische Legitimation aus den Bundestagswahlen und spiegeln als Volksvertretende gem. Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG den Willen des gesamten Volkes im Parlament wider. Dabei repräsentieren sie durch die freie Ausübung ihrer Statusrechte auch dann ihre Wähler_innen, wenn diese nur eine Minderheit darstellen. Bei der blauen Kornblume als politisches Kennzeichen handelt es sich dabei insbesondere nicht um ein strafrechtlich relevantes Symbol, sodass in einem demokratischen Diskurs möglicherweise Grenzen der Äußerungsfreiheit erreicht wären. Dies muss erst recht gelten, wenn eine blaue Blume nur den Anschein hat, das Symbol der blauen Kornblume zu verkörpern. Das Tragen einer blauen Blume stellt vielmehr – auch bei Einräumung eines Beurteilungsspielraums der Bundestagspräsidentin – einen von der Rechtsordnung nicht sanktionierten Ausdruck einer politischen Haltung dar, wenngleich diese aufgrund des besonderen Zeitpunkts zum Gedenktag des Holocausts als äußerst provokant verstanden werden musste.

Hiergegen könnte wiederum angeführt werden, dass Grundlage des innerparlamentarischen Lebens zwar insbesondere die Plenardebatte ist. Jedoch soll im Rahmen dessen eine Auseinandersetzung im Parlament grundsätzlich durch eine verbale Meinungskundgabe der Abgeordneten erfolgen.¹⁷ Das Tragen auffälliger Abzeichen und sonstige nonverbale Meinungsäußerungen entsprechen insoweit weniger dem Zweck der Plenardebatte, mittels Rede und Gegenrede dem zu repräsentierenden Volkswillen größtmögliche Geltend zu verschaffen und auf einen gesamtgesellschaftlichen Konsens hinzuwirken. Vertretbar ist deshalb auch, einen regelmäßigen Verstoß gegen die innerparlamentarische Ordnung bei nonverbalen Provokationen anzunehmen.¹⁸

Exkurs (von Bearbeitenden ausdrücklich nicht zu erwarten):

Für eine andere Ansicht als in der Lösungsskizze vertreten, könnte auch sprechen, dass für den obenstehenden Fall die Verletzung der Würde und Ordnung des Parlaments im Lichte der Rechtsprechung zu Versammlungsverboten am Holocaust-Gedenktag aus Gründen der öffentlichen Ordnung zu bewerten sein könnte. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung¹⁹ reicht es für eine Versammlungsbeschränkung aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerade nicht aus, dass die Durchführung einer Versammlung am Holocaust-Gedenktag (27. Januar) in irgendeinem Sinne als dem Gedenken zuwiderlaufend zu beurteilen ist. Vielmehr sei die Feststellung erforderlich, dass von der konkreten Art und Weise der Versammlung Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürger_innen erheblich beeinträchtigen. Das Bundesverwaltungsgericht setzt insoweit als Provokation in diesem Sinne voraus, dass eine Versammlung einer rechtsextremistischen Gruppe am Holocaust-Gedenktag eine den Umständen

¹⁵ Vgl. etwa BVerfGE 96, 264.

¹⁶ Etwa BVerfGE 96, 264, 284; 84, 304, 329; hierzu auch *Glauben/Breitbach*, DÖV 2018, 855, 859.

¹⁷ Siehe *Glauben/Breitbach*, DÖV 2018, 855, 859 m.w.N.

¹⁸ So *Glauben/Breitbach*, DÖV 2018, 855, 859; i.E. auch SächsVerfGH, Beschl. v. 22.6.2012 - Vf. 58-I-12 = NVwZ-RR 2012, 785 hinsichtlich des Tragens der Bekleidungs-marke „Thor Steinar“ als geplante Protestaktion einer Fraktion gegen die nach ihrer Ansicht gegebene Ächtung der Marke.

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 27.1.2012 – 1 BvQ 4/12 = NVwZ 2012, 749 und anknüpfend auch BVerwG, Urt. v. 26.2.2014 – 6 C 1/13 = NVwZ 2014, 883.

nach eindeutige Stoßrichtung gegen das Gedenken erkennen lassen muss und über die Wahl des Veranstaltungszeitpunkts hinaus das sittliche Empfinden der Menschen erheblich beeinträchtigt.²⁰ Hierfür genügt auch nicht bloße Vermutungen, sondern es bedürfe konkreter und nachvollziehbarer tatsächlicher Anhaltspunkte.²¹

Aufgrund einer jedenfalls vergleichbaren Interessenlage im Rahmen der freien Ausübung von Statusrechten Abgeordneter, die ebenfalls der Verwirklichung des demokratischen Ziels eines vielseitigen gesellschaftlichen Diskurses - insbesondere zugunsten von Minderheiten - zu dienen bestimmt sind, könnte diese Rechtsprechung im Grundgedanken übertragbar sein.²²

Ob dem Verhalten des Abgeordneten im Parlament eine eindeutige Stoßrichtung entnommen werden kann, scheint insofern fraglich. Dafür könnte jedoch sprechen, dass die negative Berichterstattung im Vorfeld für ihn eindeutig erkennen lassen musste, dass die Öffentlichkeit das Tragen seiner blauen Blume als das Tragen einer blauen Kornblume mit starker Symbolkraft versteht, die aufgrund eindeutiger Zuordnung zu einer nationalsozialistischen Gesinnung als Negation des ethisch-moralischen Werts des Gedenktags²³ zu begreifen ist.

Zwar könnte eine Verletzung der Rechte des A aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG noch darin bestehen, dass er vor Erteilung des Ordnungsrufes keine Gelegenheit hatte, zum Tragen der blauen Blume Stellung zu nehmen und seine Interpretation des Symbols zu erläutern. Eine Pflicht der Präsidentin des Bundestages, Abgeordnete vor Ordnungsrufen anzuhören, ergibt sich allerdings weder unmittelbar aus der Verfassung noch aus der Geschäftsordnung des Bundestages.

Jedoch könnte sich eine Pflicht zur Anhörung möglicherweise aus ungeschriebenen Verfassungsgrundsätzen ableiten lassen.

Anmerkung: Die nachstehenden Parallelen zur Bundesauftragsverwaltung werden von Bearbeitenden nicht erwartet.

So ergibt sich etwa für die Wahrnehmung der Weisungsbefugnis des Bundes nach Art. 85 Abs. 3 GG im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung, dass eine vorherige Anhörung der Länder als Ausfluss der sog. Bundestreue erforderlich ist.²⁴ Die Bundestreue als verfassungsrechtlicher Grundsatz verpflichtet insofern alle Glieder des Bundesstaates zur gegenseitigen Rücksichtnahme,²⁵ mithin auch den Bund bei Wahrnehmung seiner Kompetenzen gegenüber den Belangen der Länder.

Ähnlich des Grundsatzes der Bundestreue, ergibt sich für Verfassungsorgane und deren Teile der ungeschriebene Grundsatz der Verfassungsorgantreue. Dieser beschreibt die

²⁰ BVerwG, Urt. v. 27.2.2014 - 2 C 1.13 = NVwZ 2014, 883 Rn. 17.

²¹ BVerwG, Urt. v. 27.2.2014 - 2 C 1.13 = NVwZ 2014, 883 Rn. 20 ff.

²² Hiergegen könnte streiten, dass vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ausdrücklich „vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen“ umfasst sind (BVerfGE 69, 315, 343; hierzu Gusy, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 8 Rn. 21), die Statusrechte Abgeordneter innerhalb der Plenardebatte jedoch allem voran durch verbalen Meinungs Austausch im Parlament verwirklicht werden sollen (siehe bereits oben).

²³ In Anlehnung an BVerwG, Urt. v. 27.2.2014 - 2 C 1.13 = NVwZ 2014, 883 Rn. 17.

²⁴ *Hermes*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Bd. III, 3. Auflage 2018, Art. 85 Rn. 48.

²⁵ *Sachs*, in: Sachs, Grundgesetz, 18. Aufl. 2018, Art. 20 Rn. 86.

Verpflichtung der Verfassungsorgane, in ihrem gegenseitigen Verhältnis über ihre positiv festgestellten Befugnisse hinaus, wechselseitig Rücksicht zu nehmen.²⁶ In Anlehnung an diesen Verfassungsgrundsatz könnte sich vorliegend auch eine Rücksichtnahmepflicht im Sinne eines Erfordernisses der Gelegenheit zur Stellungnahme Abgeordneter vor Ordnungsmaßnahmen i.S.d. §§ 36 ff. GO BT ergeben.

Die Notwendigkeit einer Anhörung innerhalb der Parlamentssitzung würde jedoch die Funktionsfähigkeit des Bundestages erheblich einschränken. Ordnungsmaßnahmen sind in aller Regel durch das Parlamentspräsidium unmittelbar im Anschluss an das als ordnungswidrig eingestufte Verhalten auszusprechen,²⁷ um so den Schutz der Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Parlaments effizient zu gewährleisten. Zum Schutz der Autorität der Bundestagspräsidentin und des Ansehens des Parlaments muss Kritik an der Amtsführung des sitzungsleitenden Präsidiums einer öffentlichen Diskussion im Plenum grundsätzlich entzogen bleiben.²⁸ Nur so können die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben aus §§ 7 Abs. 1 S. 2, 36 ff. GO BT und ein störungsfreier Ablauf der Parlamentssitzung gewährleistet werden.

Darüber hinaus lässt sich argumentieren, dass die GO BT dem Äußerungsinteresse eines von einer Ordnungsmaßnahme Betroffenen durch die in § 39 GO BT vorgesehene Einspruchsmöglichkeit jedenfalls nachträglich Rechnung trägt.²⁹

Anmerkung: Mit entsprechender Begründung hier auch andere Ansicht vertretbar. Wichtig im Rahmen der Bewertung ist eine umfassende Abwägung mit stringenter Argumentation.

IV. Zwischenergebnis

Der Antrag ist unbegründet.

C) Gesamtergebnis/Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet. Er hat damit keine Aussicht auf Erfolg.

Laut Fragestellung nicht erforderlich, aber komplettierend: „Das Bundesverfassungsgericht wird den Antrag zurückweisen und in seiner Entscheidung feststellen, dass der beanstandete Ordnungsruf nicht gegen die Rechte des A verstoßen hat (vgl. § 67 S. 1 BVerfGG).“

²⁶ Vgl. *Sachs*, in: *Sachs*, Grundgesetz, 18. Aufl. 2018, Art. 58 Rn. 6.

²⁷ VerFGH BW, Urt. v. 22.7.2019 – 1 GR 1/19, 1 GR 2/19 = NVwZ 2019, 1437 Rn. 68.

²⁸ *Glauben/Breitbach*, DÖV 2018, 855, 859, 862; vgl. auch VerFGH Berlin, Beschl. v. 28.8.2019 – VerFGH 189/18 – juris Rn. 30.

²⁹ Vgl. VerFGH Berlin, Beschl. v. 28.8.2019 – VerFGH 189/18 – juris Rn. 30.

Aufgabe 1b)

Fraglich ist, ob der Antrag des Abgeordneten A weiterhin zulässig wäre.

Es könnte am Vorliegen der erforderlichen Sachentscheidungsvoraussetzungen, näher an einem Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers, mangeln.³⁰

Ein Rechtsschutzbedürfnis kann insbesondere dann fehlen, wenn einfachere Möglichkeiten der Rechtsverteidigung bestehen oder der/die Antragstellende völlig untätig geblieben ist, obwohl die Möglichkeit bestanden hätte, die gerügte Rechtsverletzung durch eigenes Handeln rechtzeitig zu vermeiden.

Vorliegend hätte A vor Inanspruchnahme einer gerichtlichen Überprüfung das von der Geschäftsordnung des Bundestags in § 39 GO BT vorgesehene Einspruchsverfahren bemühen können.

Zwar soll der Zugang zu einem verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht unter pauschalem Hinweis auf allgemeine politische Handlungsalternativen abgeschnitten werden. Bei der Durchführung eines Einspruchsverfahrens handelt es sich jedoch um eine normativ vorgesehene Handlungsmöglichkeit in Form eines Rechtsbehelfs, die dazu dient, das Verfassungsrechtsverhältnis erst zu konkretisieren, zu gestalten und gegebenenfalls zu klären.³¹

Es ist vorliegend also zu verlangen, gegen die durch die Bundestagspräsidentin verhängte parlamentarische Ordnungsmaßnahme des Ordnungsrufs vor Anrufung des BVerfG zunächst erfolglos das von der Geschäftsordnung des Bundestages vorgesehene Einspruchsverfahren durchzuführen.

Da A vorliegend keinen Einspruch erheben will, wäre ein trotzdem beim BVerfG gestellter Antrag unzulässig.

Anmerkung: Da es sich hier um eine schwierige und unbekannte Aufgabe handelt, ist bereits positiv zu bewerten, wenn Bearbeitende dieses Problem der Sachentscheidungsvoraussetzung des Rechtsschutzbedürfnisses zuordnen und hier nur das Problem erkennen. Jede vertretbare Argumentation ist insofern als richtig zu werten. Eine ausführliche Prüfung wird nicht verlangt.

³⁰ Zur Problematik siehe BVerfG, Beschl. v. 17.9.2019 – 2 BvE 2/18 = NVwZ 2019, 1755.

³¹ Der a.A., die vertritt, dass der Einspruch mangels gegenüber dem Parlament bestehender Entlastungs- und Kontrollfunktion als Rechtsbehelf verzichtbar sei, vgl. *Franke*, Ordnungsmaßnahmen der Parlamente, 1990, S. 145; *Wilrich*, DÖV 2002, S. 152, 154, bzw. dass der Einspruch keine Kontroll- und Selbstreinigungsfunktion erfülle, widersprechend BVerfG, Beschl. v. 17.9.2019 – 2 BvE 2/18 = NVwZ 2019, 1755 Rn. 35 f.

Aufgabe 2

Anmerkung: Hier und im Folgenden genügt eine sinngemäße Beantwortung!

Verstöße gegen Verfahrensbestimmungen führen nicht a priori zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes; dies ist nur unter zwei Voraussetzungen der Fall:

- Verstoß gegen Verfahrensbestimmungen des GG
(Gegensatz: Verstoß gegen GO BT)
- Verstoß gegen wesentliche (zwingende) Verfahrensbestimmungen des GG
(Gegensatz: Verstoß gegen bloße Ordnungsvorschriften)

Aufgabe 3

a) Die unmittelbare (plebiszitäre) Demokratie

In der unmittelbaren Demokratie entscheidet das gesamte Staatsvolk durch Abstimmung über jede anstehende politische Frage.

b) Die mittelbare (repräsentative) Demokratie

In der mittelbaren Demokratie entscheidet das Volk in regelmäßigen Zeitabständen über die Zusammensetzung der Repräsentativorgane, die mit der Ausübung der Staatsgewalt betraut sind.

Aufgabe 4

Nach der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG bedarf jede „wesentliche Entscheidung“ der Legitimation durch förmliches Gesetz (= Parlamentsgesetz). „Wesentlich“ sind hierbei alle zur Verwirklichung der Grundrechte zentralen Fragen. Derartige Fragen sind vom Gesetzgeber selbst zu regeln und unterliegen einem Delegationsverbot; sie dürfen also weder durch Satzung noch durch Rechtsverordnung (vgl. hierzu Art. 80 GG) geregelt werden.